

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren – EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-19-2019

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH, vertreten durch die SHMP Rechtsanwälte GmbH, Hohenstaufengasse 7, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 12.06.2020 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „**Erweiterung Kettlasbrunn**“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Die Zöchling Abfallverwertung GmbH beabsichtigt verschiedene Änderungen an den genehmigten Anlagen durchzuführen bzw. die Anlagen um weitere Behandlungsanlagen zu ergänzen:

- Deponie: Die Kapazität der Reststoff- und Massenabfalldeponie soll von 1.036.653 m³ um 909.289 m³ auf 1.945.942 m³ erhöht werden. Das genehmigte Massenabfalldeponiekompartment soll zugunsten des Reststoffdeponiekompiments verkleinert werden. Der bestehende Konsens der Abfallarten zur Deponierung soll erweitert und der Einbringungszeitraum der Deponie soll um 20 Jahre verlängert werden.
- Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage: Die Kapazität der bestehenden Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage soll von 29.800 t/Jahr um 220.200 t/Jahr auf 250.000 t/Jahr bzw. 1.000 t/Tag erweitert werden. Gemeinsam sollen in der Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage und der neuen Entmetallisierungsanlage aber nicht mehr als 350.000 t/Jahr behandelt werden. Der bestehende Konsens der Abfallarten soll erweitert werden.
- Zwischenlagerhalle: Die genehmigte Kapazität soll von 10.000 t um 10.000 t auf 20.000 t vergrößert werden.
- Entmetallisierungsanlage: Am Standort soll eine neue Anlage zur Entmetallisierung von Abfällen errichtet und betrieben werden. Die Anlage wird eine Kapazität von 300.000 t/a bzw. 1.500 t/d aufweisen. Gemeinsam sollen in der Konditionierungs-/Verfestigungs-/Stabilisierungsanlage und der neuen Entmetallisierungsanlage aber nicht mehr als 350.000 t/Jahr behandelt werden.
- Weiters werden noch Änderungen/Erweiterungen an Nebenanlagen und eine Begradigung der Betriebsfläche durchgeführt.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in der Standortgemeinde Mistelbach sowie bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde an der unter Punkt 3. bezeichneten Adresse einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 21.12.2021 bis einschließlich 03.02.2022, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

6. Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID 19:

Auf § 3 des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes – COVID-19-VwBG, BGBl. I Nr. 2/2021 der geltenden Fassung wird hingewiesen:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011086>

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen:

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur